

Geschäftsordnung des Wahlprüfungsausschusses der Studierendenschaft an der FernUniversität in Hagen (GO WPA)

§ 1 Sitzungsteilnahme

- (1) Folgende Personen sind zu den Sitzungen des Wahlprüfungsausschusses (WPA) einzuladen:
 1. die ordentlichen Mitglieder des WPA,
 2. die stellvertretenden Mitglieder des WPA,
 3. die Mitglieder des Vorsitzes des Studierendenparlamentes.
- (2) Die Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes und die Vertretung sind dem Vorsitz des WPA anzuzeigen.
- (3) Erscheint ein ordentliches Mitglied erst nach Feststellung der Beschlussfähigkeit, so geht das Stimmrecht des Ersatzmitglieds auf das verspätet erschienene Mitglied über.
- (4) Der Vorsitz des WPA kann Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschule, sowie weitere sachkundige Gäste zu Sitzungen des WPA einladen.
- (5) Sitzungen des WPA finden in der Regel als Online-Sitzung statt. Für die Anwesenheit gelten die Regelungen entsprechend den Absätzen 1 bis 4.

§ 2 Einberufung

- (1) Die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer werden mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin durch den Vorsitz des WPA eingeladen. In begründeten Notfällen kann die Einberufungsfrist unterschritten werden. Eine aktualisierte Tagesordnung wird spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin verschickt.
- (2) Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail, im Ausnahmefall auch per Post.
- (3) Der WPA tagt öffentlich. Die Einladungen werden auf der Homepage der Studierendenschaft, www.fernstudis.de, veröffentlicht. Der Vorsitz des WPA entscheidet, ob und welche Anlagen dort ebenfalls veröffentlicht werden.

§ 3 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungsleitung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder durch die/den stellvertretenden Vorsitzende/n.
- (2) Die Sitzungsleitung kann an ein stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der jeweiligen Sitzung des WPA in Textform an den Vorsitz des WPA zu stellen. Anträge müssen das zu beratende Thema oder den zu fassenden Beschluss mit Begründung enthalten.
- (2) Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder des WPA.

(3) Initiativanträge können von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie sind nur möglich, wenn Thema und Inhalt eilbedürftig sind. Über die Zulassung des Antrags entscheidet der Vorsitz.

(4) Zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Anträge gestellt werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Die Beschlussfähigkeit des WPA wird durch den Vorsitz festgestellt.

(2) Der WPA ist beschlussfähig, soweit mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wird, gilt der WPA als beschlussfähig. Vor Beschlüssen ist die Beschlussfähigkeit des Gremiums zu prüfen.

§ 6 Beratung

(1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen und kann Gästen das Wort erteilen.

(2) Die Sitzungsleitung kann abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zur direkten Erwiderung erteilen (direkte Gegenrede).

(3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen die Redeliste, jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung, noch einen Wahlgang.

(4) Antragsteller/innen können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung das Wort verlangen.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können nur durch stimmberechtigte Mitglieder des WPA gestellt werden.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch das Heben beider Hände oder den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ vorzubringen. Für Online-Sitzungen oder die Online-Teilnahme an hybriden Sitzungen legt der Vorsitz ein äquivalentes Signal fest.

(3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

1. Feststellung der Beschlussunfähigkeit
2. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen eines Formfehlers
3. Beanstandung wegen Abweichung von der Tagesordnung
4. Ende der Sitzung
5. Unterbrechung der Sitzung
6. Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung
7. Zulassung oder Ausschluss der Öffentlichkeit bzw. der Hochschulöffentlichkeit zur Behandlung bestimmter Fragen
8. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
9. Nichtbefassung mit einem Punkt der Tagesordnung

10. Nichtbefassung mit einer Sache
11. Überweisung einer Sache
12. Schluss der Debatte
13. Schluss der Redeliste
14. Beschränkung der Redezeit jedoch nicht unter drei Minuten
15. Aufnahme von nicht redeberechtigten Gästen in die Redeliste.

(3) Über Geschäftsordnungsanträge ist sofort abzustimmen.

(4) Ein Geschäftsordnungsantrag gilt ferner als angenommen, sofern keine formelle Gegenrede erhoben wird.

(5) Die namentliche oder geheime Abstimmung über GO-Anträge ist unzulässig.

§ 8 Protokoll

(1) Über die Ergebnisse der Sitzungen des WPA sind Protokolle anzufertigen. Die Protokollführung obliegt dem Vorsitz. Sie kann delegiert werden.

(2) Änderungen zum Protokollentwurf sind in Textform einzureichen.

(3) Nach Genehmigung durch den WPA sind Protokolle auf der Homepage der Studierendenschaft zu veröffentlichen und den Sitzungsteilnehmern per E-Mail zuzuleiten.

(4) Protokollerklärungen sind zum Schluss des betreffenden Tagesordnungspunktes anzumelden. Sie müssen dem Vorsitz spätestens eine Woche nach der Sitzung vorliegen.

§ 9 Abstimmungen

(1) Der WPA stimmt im unmittelbaren Anschluss an die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes über den betreffenden Antrag ab.

(2) Anträge auf geheime oder namentliche Abstimmung, die von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden, ist stattzugeben. Anträge auf geheime Abstimmung gehen Anträgen auf namentliche Abstimmung vor.

(3) Wird in Online-Sitzungen geheim abgestimmt, erfolgt die Abstimmung im Anschluss an die Sitzung über ein geeignetes Abstimmungstool, soweit dies nicht während der Sitzung möglich ist. Die Abstimmung ist innerhalb von 72h nach Sitzungsende einzuleiten und läuft 7 Tage ab Start der Abstimmung oder bis alle Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben.

§ 10 Umlaufverfahren

(1) Ist die Einberufung des WPA nicht möglich oder nicht verhältnismäßig, so kann ein Beschluss im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Über die Zulässigkeit entscheidet der Vorsitz.

(2) Ein Umlaufbeschluss erlangt Gültigkeit, wenn eine Mehrheit der ordentlichen Mitglieder dem Antrag zustimmt und der Vorsitz das Ergebnis den Mitgliedern bekannt gegeben hat.

(3) Die Durchführung von Wahlen und Änderungen der Geschäftsordnung des WPA im Umlaufverfahren sind nicht statthaft. Im Umlaufverfahren sind keine geheimen Abstimmungen möglich.

§ 11 Verletzung der Geschäftsordnung

(1) Der Vorsitz kann Rednerinnen und Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Anwesende, die die Geschäftsordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen oder Rednern nicht behandelt werden.

(2) Mitglieder des WPA, die nach zwei Ordnungsrufen weitere Verletzungen der Geschäftsordnung begehen oder wiederholt nicht zur Sache sprechen, können von der Sitzungsleitung bis zum Ende der Sitzung von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Das so ausgeschlossene Mitglied kann durch ein Ersatzmitglied vertreten werden.

(3) Stört eine an der Sitzung des WPA teilnehmende Person wiederholt den Sitzungsablauf, kann diese Person von der Sitzungsleitung bis zum Ende der Sitzung von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Ein so ausgeschlossenes Mitglied kann durch ein Ersatzmitglied vertreten werden.

§ 12 Nichtöffentlichkeit

(1) Der WPA beschließt mit einfacher Mehrheit über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte.

(2) An nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten nehmen die abstimmungsberechtigten Mitglieder des WPA sowie alle anwesenden Ersatzmitglieder teil.

(3) Der WPA beschließt mit einfacher Mehrheit über die Zulassung von beratenden Gästen zu einzelnen nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.